



Der Vertrag über die Energiecharta

...und warum Deutschland
ihn kündigen sollte



Umweltinstitut
München e.V.

Zusammenfassung

Der staatliche schwedische Energiekonzern Vattenfall verklagt die Bundesrepublik wegen des Atomausstiegs auf 4,7 Milliarden Euro. Der Fall steht exemplarisch für die Bedenken gegenüber Schiedsgerichtsverfahren in Handelsverträgen wie TTIP und CETA. Doch kaum jemand kennt das Abkommen, das Vattenfall diese Klage ermöglicht: den Vertrag über die Energiecharta aus dem Jahr 1994. Das vorliegende Dossier beschreibt knapp und verständlich den historischen Kontext sowie die Inhalte des Vertrags und stellt einige weitere Investitionsschutzklagen vor, die auf ihn zurückgehen.

Eine Kündigung des Energiecharta-Vertrags ist möglich. Italien hat das Abkommen 2015 verlassen. Auch Deutschland kann aus dem Vertrag austreten – und damit eine Abkehr von einem Investitionsschutz einleiten, der einseitig zu Lasten von Umwelt und VerbraucherInnen ausfällt.

Inhaltsverzeichnis

- 3** **Hintergründe**
Verhandlungsgeschichte, Mitglieder und Inhalte des Vertrags über die Energiecharta

- 7** **Sonderklagerechte für Konzerne**
Regeln und Beispiele für Investitionsschutzklagen nach dem Vertrag über die Energiecharta

- 11** **Energiecharta? Kündigen!**
Möglichkeiten und Folgen einer Kündigung des Vertrags über die Energiecharta

Hintergründe

Was ist die Energiecharta?

Der Vertrag über die Energiecharta (engl. Energy Charter Treaty, ECT) ist nicht das selbe wie die Energiecharta. Letztere wurde 1991 von 51 Staaten unterzeichnet und ist lediglich eine politische Absichtserklärung. Die ursprüngliche Bezeichnung als „Europäische Energiecharta“ ist irreführend, da die Energiecharta von Anfang an global ausgerichtet war. Ziel der Energiecharta von 1991 war es, nach dem Ende des Kalten Krieges Handel und Investitionen im Energiesektor zu fördern. Auf der Basis der politischen Absichten der Energiecharta wurde ab 1991 der Vertrag über die Energiecharta verhandelt. Einige der Staaten, die die Energiecharta unterzeichnet hatten, wie z.B. Kanada, die USA und Pakistan, waren am ECT nicht mehr beteiligt.

Was ist der Vertrag der Energiecharta?

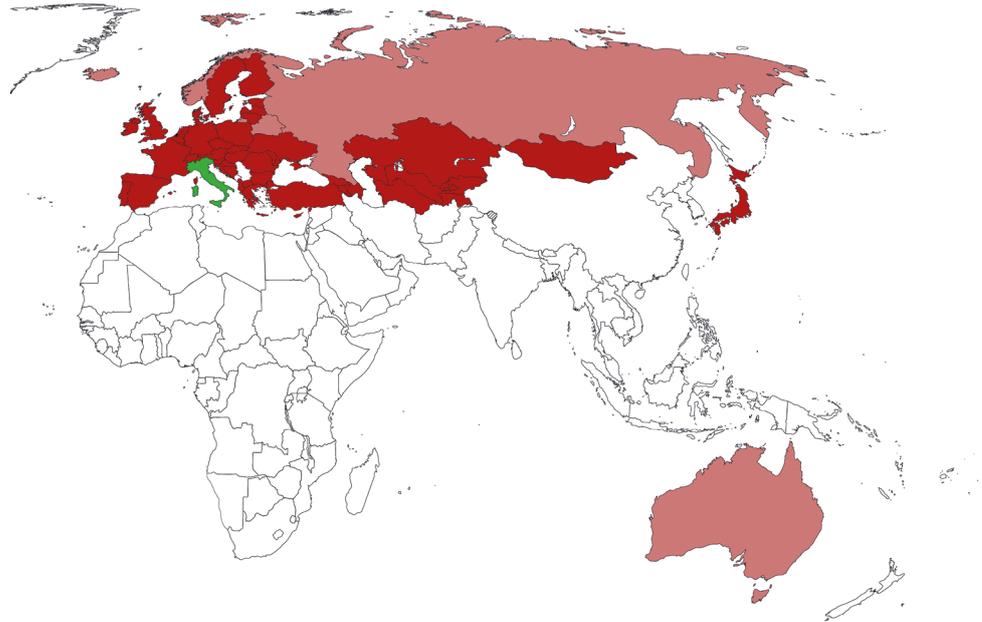
Der Vertrag über die Energiecharta ist ein plurilateraler Handels- und Investitionsvertrag, der speziell den Energiesektor abdeckt. Er wurde 1994 zwischen insgesamt 51 Staaten in Europa und Asien abgeschlossen, um die Integration der Energiemärkte der bis kurz davor planwirtschaftlich und diktatorisch regierten Staaten in Osteuropa und Mittelasien in eine globale Marktwirtschaft abzusichern. Einerseits gab es in den ehemaligen Ostblockstaaten einen großen Nachholbedarf bei Technik, Energieinfrastruktur, wirtschaftlicher Entwicklung und Umweltschutz. Gleichzeitig war und ist der Hunger der westlichen Volkswirtschaften nach Energieressourcen – Gas aus Russland, Erdöl aus Mittelasien, Uran aus der Mongolei – groß.

Der ECT sollte Investitionen aus dem Westen in die Wirtschaft der ehemaligen Ostblockstaaten anregen, gegen die dortige Unsicherheit absichern und den Handel mit Energie fördern. Er ist ein Investitionsschutzvertrag, der Investoren die Möglichkeit gibt, Staaten vor internationalen Schiedsgerichten zu verklagen, wenn sie „enteignet“ werden. Dabei gilt es bereits als Enteignung, wenn ein Staat die Bedingungen für ihre Investitionen durch neue Regelungen verschlechtert. Rechtlich bindend sind nur die Regeln, die Investoren begünstigen. Der Teil, der die Minimierung von Umweltschäden durch die Energiebereitstellung regelt, besteht – wie auch in neueren Verträgen wie CETA oder TTIP – aus unverbindlichen Appellen.

Neben dem Investitionsschutz enthält der Vertrag über die Energiecharta Regeln über den Transit von Energie. So wird versucht, z.B. die Leitung von russischem Gas in den Westen durch andere, ehemalige Ostblockstaaten abzusichern.

Welche Staaten sind mit dabei?

Heute sind 45 Staaten an den Vertrag gebunden. Fünf der 51 Unterzeichnerstaaten (Russland, Weißrussland, Norwegen, Island und Australien) haben den Vertrag nie ratifiziert. Italien hat den ECT als erstes Mitglied im Jahr 2015 gekündigt und ist 2016 ausgetreten.



Rot: Vollmitglieder

(Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Malta, Moldawien, Mongolei, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechien, Turkmenistan, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern)

Hellrot: Vertragsstaaten, die nicht ratifiziert haben

(Australien, Island, Norwegen, Russland, Weißrussland)

Grün: Ausgetreten

(Italien)

Was steht im Vertrag?

Der Vertrag über die Energiecharta konzentriert sich auf den Schutz von Investitionen ausländischer Investoren und die Nicht-Diskriminierung beim Transit von Energieressourcen. Zum Vertrag gehört zudem das Protokoll über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte, das unverbindliche Vereinbarungen zur Förderung der Energieeffizienz enthält. Wichtig ist auch zu verstehen, was der ECT nicht ist: Der Vertrag über die Energiecharta ist **kein klassischer Handelsvertrag**. Er enthält zum Beispiel keine Regeln über Zölle und die Öffnung von bisher abgeschotteten oder staatlich organisierten Märkten.

Der Investitionsschutz im ECT bezieht sich auf alle Formen von Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten im Energiebereich. Wer aus einem Vertragsstaat in den Energiesektor eines anderen Vertragsstaats investiert, hat unter anderem Anspruch auf Meistbegünstigung, auf faire und gerechte Behandlung und den Schutz vor Enteignungen (Teil III des ECT). Meistbegünstigung bedeutet dabei, dass man nicht schlechter behandelt werden darf als einheimische oder andere ausländische Investoren. „Faire und gerechte Behandlung“ ist eine nicht konkret definierte Formulierung, die sehr weit zu Gunsten internationaler Investoren ausgelegt werden kann und auch so ausgelegt wird. Als Enteignungen gelten im ECT auch indirekte Enteignungen, die entstehen, wenn ein Unternehmen an Wert verliert, weil es durch die Veränderung von staatlichen Regeln weniger Gewinn machen kann als geplant. Die Definition dessen, was als Investition, aber auch was als Enteignung gilt, ist dabei sehr weitgehend.

Tritt über die Art der Behandlung oder (vermeintliche) Enteignung einer Investition ein Streit zwischen einem investierenden Unternehmen aus einem Vertragsstaat und einem anderen Vertragsstaat auf, so kann diese Firma vor einem privaten Schiedsgericht auf Schadensersatz klagen (Artikel 26). Der ECT schafft so doppelt Sonderrechte für ausländische Investoren: Er gibt ihnen das exklusive Recht vor internationalen, nicht-staatlichen Schiedsgerichten zu klagen und ermöglicht durch Rechtsbegriffe wie „faire und gerechte Behandlung“ und „indirekte Enteignung“, dort Rechte einzufordern, die im jeweiligen nationalen Recht üblicherweise nicht existieren.

Die Regeln zum Transit von Energie (Artikel 7) sollen vermeiden, dass Vertragsstaaten Energie sowie Rohstoffe und Erzeugnisse der Energiewirtschaft, die ihr Territorium lediglich durchqueren, anders behandeln als wenn sie im eigenen Land verbraucht oder produziert werden. Zudem soll verhindert werden, dass Transitstaaten in Streitigkeiten die Energieversorgung oder den Energieexport einer anderen Vertragspartei abklemmen, um Druck auszuüben.

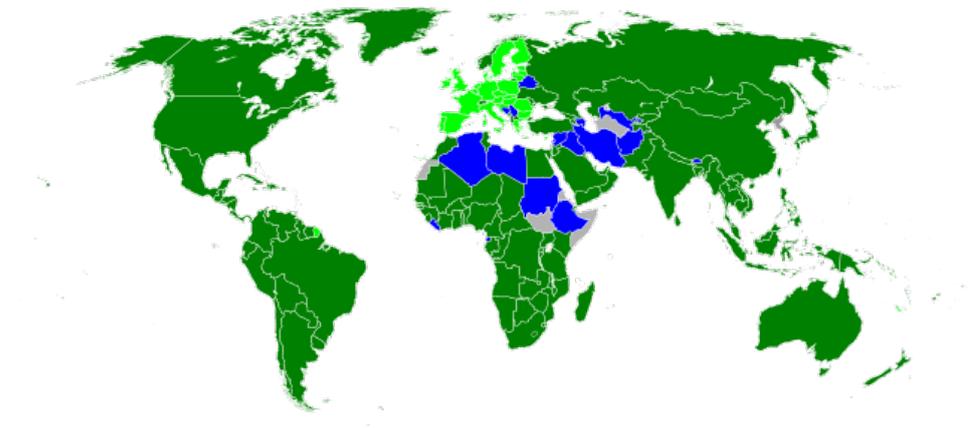
Das Protokoll über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte ist ein Zusatzprotokoll, das gleichzeitig mit dem ECT, aber als eigenständiges Protokoll, verhandelt und unterzeichnet wurde. Es enthält unverbindliche Absichtserklärungen zur Förderung von Energieeffizienz und Energieeinsparung. Inhaltlich setzt es dabei vor allem auf technische Innovationen und Marktmechanismen. Es enthält weder konkrete Ziele noch Durchsetzungsmechanismen und hat daher praktisch keine Auswirkungen. Auch der **Umweltartikel des ECT** selbst (Artikel 19) ist vom zwischenstaatlichen Streitbeilegungsmechanismus des Vertrags (Artikel 27) explizit ausgenommen.

An vielen Stellen verweist der ECT auf die **Welthandelsorganisation** (WTO) und die ihr zugrundeliegenden Verträge GATT (General Agreement on Trade and Tariffs) und GATS (General Agreement on Trade in Services), da die ehemaligen Ostblockstaaten 1994 noch nicht Mitglied der WTO waren.

Erfüllt der Vertrag seinen Zweck?

Seit dem Zerfall der Sowjetunion hat sich die wirtschaftliche Situation in Osteuropa und Mittelasien massiv verändert. Mit der Ausnahme von fünf Staaten (Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Usbekistan, Turkmenistan und Weißrussland, das den ECT nicht ratifiziert hat), sind heute alle Vertragsstaaten Mitglieder in der Welthandelsorganisation. Vier davon haben Beobachterstatus bei der WTO (alle genannten außer Turkmenistan) und befinden sich in Aufnahmeverhandlungen. Elf der ehemaligen Ostblockstaaten sind inzwischen Mitglieder der Europäischen Union und damit voll in den europäischen Binnenmarkt integriert und in europäisches Recht eingebunden. Russland dagegen, das sich in den letzten Jahren von der EU entfernt hat, hat den ECT zwar unterzeichnet, aber nie ratifiziert.

Der Vertrag über die Energiecharta wird deshalb heute bezüglich seiner ursprünglichen Zielsetzung nicht mehr gebraucht.



Hellgrün: Mitglieder der EU, und damit automatisch WTO-Mitglieder

Grün: Mitglieder der WTO

Blau: Beobachter der WTO

(Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Iran, Irak, Komoren, Libanon, Libyen, São Tomé und Príncipe, Serbien, Sudan, Syrien, Usbekistan, Heiliger Stuhl, Weißrussland)

Grau: Kein Mitglied der WTO

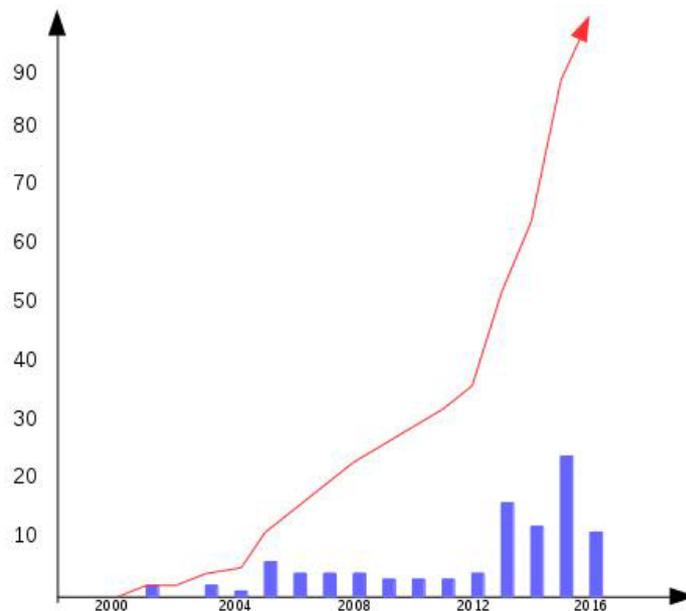
Sonderklagerechte für Konzerne

Die Zahl der Konzernklagen explodiert

Die Zahl der Fälle vor Investor-Staat-Schiedsgerichten ist in den letzten Jahren explodiert. Der Grund dafür ist neben der gestiegenen Investitionstätigkeit durch die bessere wirtschaftliche Integration vor allem, dass große Anwaltskanzleien die Anregung und Betreuung von Investitionsschutzfällen als lukratives Geschäftsfeld entdeckt haben und die schwammigen Rechtsbegriffe aus dem Vertrag gezielt ausnutzen. Das trifft auch auf den ECT zu: Gab es von 1998 bis 2012 im Durchschnitt 2,4 Fälle im Jahr, waren es 2013 bis 2015 durchschnittlich 15,8 Fälle pro Jahr. Von insgesamt 99 Fällen wurden 63 in den Jahren seit 2013 begonnen.

Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass die Staaten Investitionsschutzverträge zunehmend kritisch sehen. So haben Indien und die Europäische Union Reformideen vorgelegt, die Fehler aus der Vergangenheit korrigieren sollen. Indonesien und Südafrika haben sämtliche bestehenden Investitionsschutzverträge gekündigt und die EU-Kommission bemüht sich um die Abschaffung der bilateralen Investitionsschutzverträge innerhalb der EU.

Gleichzeitig haben einige spektakuläre Fälle und die drohende, massive Ausweitung des Systems durch neue Abkommen wie TTIP, TPP und CETA die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf das System gelenkt. Es hat sich gezeigt, dass Sonderrechte für ausländische Investitionen bei den Bürgerinnen und Bürgern keinerlei Legitimität haben. Investitionsschutzverträge schaffen ein Drohpotenzial und erhöhen den Einfluss großer, international tätiger Konzerne auf die Politik. Sie tragen so zur Aushöhlung der Demokratie bei.



Die Zahl der Konzernklagen steigt stark an

Welche Regeln gelten für diese Klagen?

Die Fälle werden dabei entweder am Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) in Washington, der Stockholmer Handelskammer oder einem Ad-Hoc-Schiedsgericht nach den Regeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) verhandelt. Die Schiedsgerichte bestehen aus drei Personen, von denen je eine durch den klagenden Konzern, eine vom beklagten Staat und die dritte in gemeinsamem Einvernehmen bestimmt wird.

Die Vertragsstaaten unterwerfen sich nach Artikel 26 (3) mit wenigen Ausnahmen diesem Verfahren uneingeschränkt. Eine der Ausnahmen ist, dass die im Anhang ID aufgeführten Staaten nicht zulassen, dass Fälle vor internationale Schiedsgerichte gebracht werden, die bereits vor innerstaatlichen Verwaltungsgerichten verhandelt wurden. 23 Staaten machen von dieser Klausel Gebrauch. Deutschland und Österreich gehören nicht dazu. Hätte Deutschland sich bei der Ratifizierung des Vertrags diese Ausnahme reserviert, wäre der Fall des Hamburger Kohlekraftwerks Moorburg (siehe nächste Seite) anders verlaufen, denn er wurde sowohl vor Verwaltungsgerichten als auch vor einem Schiedsgericht ausgetragen.

Aus dem ECT ergeben sich keine Pflichten für die Investoren, wohl aber weitreichende Rechte. Es ist ein einseitiges System, in dem nur Konzerne klagen können und Staaten Schadensersatz aus Steuergeldern zahlen müssen. Auch unseriöse Investoren, die keinen Beitrag zum Gemeinwohl leisten oder gar der Volkswirtschaft und Umwelt des Gastlandes schaden, kommen in den Genuss der Sonderrechte, können aber ihrerseits nicht auf Schadenersatz für eventuell verursachte Schäden verklagt werden.

Zudem gibt es keine Abwägung zwischen verschiedenen Rechtsgütern. Verhandelt werden die Fälle ausschließlich auf der Basis der Investitionsschutzregeln aus dem ECT. Es spielt z.B. keine Rolle, dass eine vermeintlich enteignende Maßnahme eines Staates das Recht auf saubere Luft oder den Schutz des Klimas zum Ziel hat. Das gilt selbst dann, wenn ein anderer internationaler Vertrag solche Rechte und Ziele festschreibt.

Die Schiedsgerichte werden für einen Investitionsschutzfall mit drei Personen besetzt, die keine RichterInnen sein müssen und nach Tagessätzen bezahlt werden. Weil sie in anderen Fällen als AnwältInnen klagender Konzerne tätig sein können und weil sie ein finanzielles Eigeninteresse an vielen erfolgreichen Investitionsschutzklagen haben, ist richterliche Unabhängigkeit nicht gegeben.

Insgesamt ist der Investitionsschutz im ECT nicht mit dem Rechtsstaat vereinbar.

Beispiele für Investitionsschutzklagen

Das Kohlekraftwerk Moorburg in Hamburg



Der schwedische staatliche Energiekonzern Vattenfall betreibt in Deutschland nicht nur Atomkraftwerke, sondern auch Kohlekraftwerke und bis 2016 auch Braunkohletagebaue. Es ist wissenschaftlich belegt, dass ein Ausstieg aus der Kohleverstromung notwendig ist, wenn das Ziel, den Klimawandel auf 1,5°C bis 2°C zu begrenzen, erreicht werden soll.

Das Kohlekraftwerk Moorburg in Hamburg war noch im Bau, als der Klimawandel schon in aller Munde war. Bereits in der Bauphase gab es daher großen Widerstand gegen das Projekt in Moorburg. UmweltschützerInnen besetzten Bäume, um den Bau von Wärmeleitungen durch einen Park zu blockieren. Die Hamburger Grünen machten das Kraftwerk, den Klimawandel und zu erwartende Auswirkungen auf Luft und Wasser zum Wahlkampfthema und versprachen, das Kraftwerk zu verhindern. Nach der Wahl in Hamburg 2008 gingen sie eine schwarz-grüne Koalition ein und konnten den bereits weit fortgeschrittenen Kraftwerksbau aufgrund der von der CDU bereits erteilten weitreichenden Vorgehenmigung nicht mehr verhindern. Sie setzten aber schärfere Umweltvorschriften wie den Bau eines zusätzlichen Kühlturms und Einschränkungen bei der Kühlwasserentnahme aus der Elbe durch. Das Kraftwerk sollte so zumindest gedrosselt und seine negativen Auswirkungen gemindert werden.

Wegen der Investitionsschutzklausel des Vertrags über die Energiecharta konnte Vattenfall diese Verschärfung der Umweltauflagen als „Enteignung“ bezeichnen und 2009, noch während eines laufenden Verfahrens vor einem Oberverwaltungsgericht, vor ein Schiedsgericht in Washington ziehen. Beklagte war dabei nicht die Hansestadt, sondern die Bundesrepublik Deutschland. Das Verfahren endete in einem Vergleich, der die Regierung von Hamburg zwang, einen Teil der Umweltauflagen wieder zurückzunehmen. 2016 hat die EU-Kommission die Bundesrepublik verklagt, weil die Kühlwasserentnahme zur Tötung geschützter Fischarten führt und deshalb gegen europäisches Umweltrecht verstößt.

Uranabbau in der Mongolei

Bei der Firma Khan handelt es sich um eine kanadische Bergbaufirma, die ausschließlich für ein bestimmtes Projekt, nämlich den Abbau von Uran in einem Tagebau bei Dornod in der Mongolei gegründet wurde. Für das Projekt gründete dieses Unternehmen 2003 eine Tochterfirma auf den Bermuda-Inseln, Khan Bermuda. Diese wiederum kaufte eine auf den britischen Jungferninseln sitzende Tochter einer US-amerikanischen Firma, die ein Joint Venture mit einem mongolischen Staatsunternehmen hatte. Dieses Joint Venture, das CAUC hieß, hatte Lizenzen zum Uranabbau in Dornod. Im Jahr 2008 transferierte Khan Bermuda 75 Prozent des Besitzes an der Firma auf den Jungferninseln an eine weitere Tochterfirma von Khan, die in den Niederlanden registriert war. Über diesen Umweg kam die kanadische Firma nicht nur in den Genuss des Steuerrechts der Jungferninseln, sondern auch noch des Investitionsschutzes des ECT. Ein Blick auf dieses Unternehmensgeflecht macht deutlich, dass die Investoren hinter Khan nicht gewillt waren, irgendeine Verantwortung für das Gemeinwohl zu übernehmen.

Als die Mongolei 2009 mit neuen Gesetzen eine bessere Kontrolle über den Uranabbau im Land übernehmen wollte und zudem bei Khan und der Tochterfirma CAUC Verstöße gegen mongolische Gesetze feststellte, wurde CAUC die Abbaulizenz entzogen. Nach mehreren Instanzen vor mongolischen Verwaltungsgerichten zog Khan auf der Basis des ECT vor ein Schiedsgericht und bekam 80.000.000 US-Dollar Entschädigung zugesprochen.

Ungarische Subventionen für Kohlekraftwerke

Eine Tochterfirma des französischen Energiekonzerns EDF in Ungarn betrieb mehrere Kohlekraftwerke und hatte langfristige Verträge mit einem ungarischen Staatskonzern, der den produzierten Strom kaufte. Die EU-Kommission stufte diese Verträge im Jahr 2008 als wettbewerbsverzerrende Staatshilfen ein, worauf die ungarische Regierung sie beendete.

EDF zog den Fall 2009 mit Hilfe des ECT vor ein Ad hoc-Schiedsgericht nach UNCITRAL. Ungarn fand sich damit in einer Zwickmühle wieder, entweder gegen europäisches Recht zu verstoßen oder gegen den Investitionsschutz im ECT. Die ungarische Regierung kündigte die Stromlieferverträge und EDF bekam vor dem Schiedsgericht 107 Millionen Euro Entschädigung aus ungarischen Steuergeldern zugesprochen.

Der Fall ist deshalb besonders interessant, weil es für Streitigkeiten innerhalb der EU mit dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg ein etabliertes und rechtsstaatliches Verfahren gibt. Dass auch die Umsetzung europäischen Rechts durch die Mitgliedsstaaten vor Investor-Staat-Schiedsgerichten verhandelt werden kann, stört die EU-Kommission. Obwohl sie sich für Investitionsschutz in internationalen Handelsverträgen einsetzt, drängt sie die Mitgliedsstaaten, bilaterale Investitionsschutzverträge untereinander zu kündigen. Bisher fordert sie jedoch keine Kündigung oder Reform des ECT.

Solarthermie in Spanien



Die Stadtwerke München, die Stadtwerke Köln und der Energiekonzern RWE begannen 2008 mit dem Bau des solarthermischen Kraftwerks Andasol in der spanischen Provinz Granada. Nach der Bankenkrise 2008/2009 stürzte der spanische Staat in Überschuldung und musste unter dem europäischen Rettungsschirm Schutz suchen, sich dafür aber einer strikten Spar- und Entschuldungspolitik unterwerfen. In diesem Zuge senkte die spanische Regierung die Subventionen für erneuerbare Energien und erhöhte die Steuern auf Gewinne aus der Stromproduktion. 2015 zogen die deutschen Firmen mit dem Fall vor ein Schiedsgericht am ICSID in Washington und plädierten auf eine „indirekte Enteignung“.

Eine Senkung der Subventionen für erneuerbare Energien ist umweltpolitisch nicht sinnvoll. Zudem erfolgte die Kürzung der Solarförderung rückwirkend, was mit dem Bestandsschutz nicht zu vereinbaren ist. Dennoch sollte es nicht Aufgabe internationaler Schiedsgerichte sein, diesen und ähnliche Fälle zu verhandeln. Spanien verfügt selbst über eine funktionierende Gerichtsbarkeit, welche die legitimen Interessen von Unternehmen verteidigt. Vor diesen Gerichten können in- und ausländische Firmen auf derselben juristischen Grundlage zu ihrem Recht kommen. Gegen eine Diskriminierung sind deutsche Unternehmen in Spanien zudem durch europäisches Recht geschützt und können das gegebenenfalls vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg einklagen.

Der Fall ist noch nicht entschieden. Parallel dazu laufen 22 weitere, ähnliche Fälle von Schadensersatzklagen wegen Kürzungen in der Förderung erneuerbarer Energien während der Finanzkrise.

Der Deutsche Atomausstieg

Kurz nach dem Tsunami in Japan im März 2011, der die Atomkatastrophe in Fukushima ausgelöst hatte, beschloss die deutsche Bundesregierung den Atomausstieg bis 2022. Sehr schnell wurden acht ältere Atomkraftwerke abgeschaltet und für die anderen ein jeweils festes Datum für die Abschaltung festgelegt. Nur zwei Jahre zuvor hatte dieselbe Bundesregierung die Restlaufzeiten der Kraftwerke, die die rot-grüne Bundesregierung im „Atomkonsens“ im Jahr 2000 mit den Atomkonzernen ausgehandelt hatte, deutlich verlängert.

Die Verkürzung der Laufzeiten der Atomkraftwerke wurde von den vier Atomkonzernen E.on, EnBW, RWE und Vattenfall nicht akzeptiert. E.on, RWE und Vattenfall zogen vor das Bundesverfassungsgericht. Der ECT ermöglicht es Vattenfall, zusätzlich vor einem Investor-Staat-Schiedsgericht am ICSID in Washington klagen. Der schwedische Konzern interpretiert den Atomausstiegsbeschluss aus dem Jahr 2011 als Enteignung und verlangt 4,7 Milliarden Euro Schadensersatz.

Im Dezember 2016 urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass der beschleunigte Atomausstieg keine Enteignung, sondern lediglich eine Beschränkung des Eigentums darstelle. Das Gericht nahm dabei eindeutig Stellung:

„Der Gesetzgeber verfolgt mit der Beschleunigung des Atomausstiegs und seinem dahinterstehenden Wunsch, das mit der Nutzung der Kernenergie verbundene Restrisiko nach Zeit und Umfang zu minimieren, ein legitimes Regelungsziel.“

Es führt weiter aus:

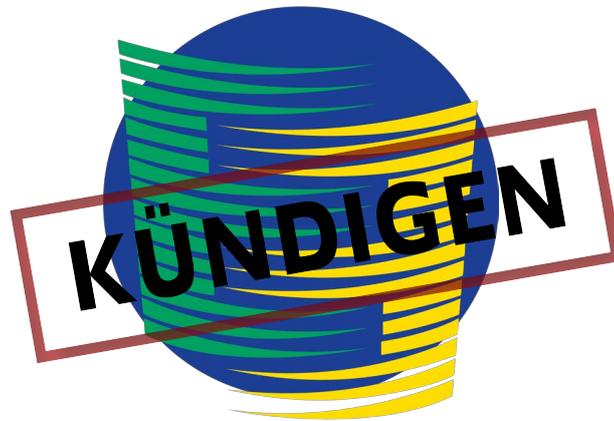
Die vom Gesetzgeber (...) angestrebte Beschleunigung des Atomausstiegs dient (...) dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung.

Für die Eigentumsbeschränkung steht den AKW-Betreibern zwar ein Ausgleich zu. Dieser wird jedoch wesentlich niedriger angesetzt als in den Forderungen von Vattenfall. Trotz dieser eindeutigen Rechtsprechung des höchsten deutschen Gerichts hat Vattenfall die Klage vor dem internationalen Schiedsgericht bislang nicht zurückgezogen und fordert weiterhin Milliardenbeträge von den deutschen SteuerzahlerInnen. Das ist besonders dreist, da diese gerade die Verantwortung für sämtliche Kostenrisiken bei der Finanzierung der Atommülllagerung von den Atomkonzernen übernommen haben.

Mögliche Investitionsschutzklagen der Zukunft: Fracking und Kohle

Das Pariser Klimaabkommen erfordert eine schnelle und weitgehende Dekarbonisierung der Wirtschaft. Der ECT könnte in Zukunft mit diesem Ziel in Konflikt geraten. Wenn zum Beispiel die Bewegung gegen Kohleverstromung weiter an Stärke gewinnt und politische Erfolge erzielt oder wenn bei steigendem Ölpreis die Diskussion um Fracking auch in Europa wieder schärfer wird, könnten internationale Bergbau- und Energiekonzerne den Energiecharta-Vertrag nutzen, um Schadensersatzforderungen durchzusetzen. Eine Gefahr dabei ist auch, dass Regierungen notwendige Maßnahmen unterlassen, weil Konzerne mit Schadensersatzforderungen in Milliardenhöhe drohen.

Energiecharta? Kündigen!



Welche Möglichkeiten gibt es, aus dem ECT auszutreten?

Eine Kündigung des Vertrags über die Energiecharta durch einen der Vertragsstaaten ist jederzeit möglich. Dazu muss der jeweilige Staat die Regierung von Portugal, die den Vertrag offiziell verwahrt, über den Rücktrittswunsch informieren. Entsprechend des Artikels 47 tritt der Vertrag ein Jahr nach dieser Mitteilung für diesen Staat außer Kraft.

Allerdings enthält der ECT wie viele andere Investitionsschutzverträge eine „Zombieklausel“ (Artikel 47, Absatz 3). Diese besagt, dass der Investitionsschutz nach dem Austritt eines Vertragsstaats für Investitionen in diesem Staat und für Investoren aus diesem Staat noch für 20 Jahre weiterhin gültig ist.

Ein Austritt aus dem ECT würde daher zwar nicht dazu führen, dass laufende Investitionsschutzklagen beendet werden. Es könnte sogar noch weitere Klagen geben, wenn die entsprechende Investition vor dem Austritt getätigt wurde. Dennoch ist ein Austritt sinnvoll, um zukünftig internationalen Konzernen keine Sonderrechte mehr zu gewähren.

Der Vertrag kann nach Artikel 42 auf Vorschlag jeder Vertragspartei durch die Konferenz der Vertragsstaaten geändert werden. Es wäre theoretisch möglich, dass sich die Staaten darauf einigen, die „Zombieklausel“ zu streichen oder zu verkürzen.

Neben allen EU-Mitgliedsstaaten ist auch die EU als Gemeinschaft Vertragspartnerin des ECT. Das bedeutet aber weder, dass – wie z.B. in der WTO – die einzelnen Mitgliedsstaaten automatisch ebenfalls Mitglied sind, noch heißt es, dass ein Austritt sinnlos ist. Die EU hat in der Energiepolitik fast keine Kompetenzen.

Italien hat 2015 mitgeteilt, dass es vom ECT zurücktreten möchte und ist seit 2016 nicht mehr Mitglied. Das offizielle Argument der italienischen Regierung war, dass sich Italien die Beiträge zum Sekretariat der Energiecharta von wenigen hunderttausend Euro pro Jahr sparen möchten. Es ist jedoch zu vermuten, dass eine Häufung von Investitionsschutzklagen gegen Italien im Jahr 2015 der eigentliche Grund für den Austritt war. Der weitgehend unbemerkte Austritt Italiens beweist, dass ein Austritt aus dem ECT die Energieversorgung eines Staates nicht gefährdet.

Was passiert ohne Investitionsschutzvertrag?



Zwischen Demokratien mit rechtsstaatlichen Prozessen ist Investitionsschutz offensichtlich nicht nötig. Zudem sind die Mitgliedsstaaten der EU durch das Unionsrecht in ein gemeinsames Rechtssystem gebunden. Sie haben mit dem Europäischen Gerichtshof sogar eine gemeinsame Instanz für juristische Auseinandersetzungen.

Zu den Vertragsstaaten des ECT gehören aber auch Diktaturen wie Aserbaidschan, in denen Politik und auch die Gerichte dem Willen eines autoritär regierenden Präsidenten folgen. Doch Investitionsschutzverträge sind kein sinnvoller Beitrag zur Entwicklung der Institutionen in diesen Staaten. Es ist zudem in den Wirtschaftswissenschaften stark umstritten, ob Investitionsschutzverträge überhaupt zu einem höheren Vertrauen von Investoren und einer erhöhten Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsstaaten führen.

Es ist eine sinnvolle Alternative, auf solche Verträge auch mit Diktaturen zu verzichten. Denn das höhere Risiko bei Investitionen in Diktaturen lassen sich die Investoren ohne Investitionsschutz durch höhere Renditen bezahlen. Wo diese Renditen nicht erreicht werden, unterbleiben die Investitionen. Um ausländische Direktinvestitionen anzuziehen, haben die Regierungen einen starken Anreiz, rechtsstaatliche Grundsätze einzuhalten. Verträge, die ausländischen Konzernen Privilegien geben, nehmen sowohl den Regierungen als auch diesen Konzernen den Anreiz, auf bessere Institutionen hinzuwirken.

Die Erfahrungen mit internationalen Investoren in der öffentlichen Daseinsvorsorge sind insgesamt nicht gut. Für die Menschen, die von Diktatoren regiert werden, ergeben sich keine Vorteile daraus, wenn ihre Energieversorgung von ausländischen Konzernen kontrolliert wird. Eine Energieversorgung in öffentlicher Hand ist für die Menschen die beste Alternative. Die Zukunft der Energieproduktion und Verteilung ist erneuerbar, demokratisch kontrolliert und möglichst regional. Ein Investitionsschutzvertrag ist für diese Zukunft nicht nötig und für ihre Entwicklung hinderlich.

Eine Kündigung des Vertrags hätte keine negativen Auswirkungen auf das Gemeinwohl.

Fazit: Der Vertrag hat ausgedient

Der Vertrag über die Energiecharta ist ein plurilateraler Investitionsschutzvertrag aus dem Jahr 1994. Während er lange Zeit kaum bekannt war, ist die Zahl der Schadensersatzklagen auf der Basis des Vertrags in wenigen Jahren sprunghaft angestiegen. Zwei Klagen des Energiekonzerns Vattenfall gegen die Bundesrepublik haben den Vertrag auch in Deutschland bekannt gemacht.

Heute ist klar: Der Vertrag über die Energiecharta hat ausgedient.

- Er ist nicht mehr zeitgemäß. Investitionsschutzverträge sind ein postkoloniales Instrument, das überall auf der Welt unter scharfer Kritik steht und, z.B. in Südafrika und Indonesien, aktuell abgewickelt wird.
- Er schafft Sonderrechte für international tätige Unternehmen, die in demokratischen Rechtsstaaten nicht legitim sind.
- Er gibt Konzernen ein Werkzeug, um ihre Partikularinteressen gegen den Schutz von Gesundheit und Umwelt durchzusetzen.
- Er kollidiert mit europäischem Recht, weil er Unternehmen aus EU-Mitgliedsstaaten erlaubt, für die Umsetzung europäischen Rechts in anderen Mitgliedsstaaten Schadensersatz einzuklagen.

Ein Austritt aus dem Vertrag ist möglich und sinnvoll.



Herausgeber:
Umweltinstitut München e.V.
Landwehrstr. 64a
80336 München
(089) 30 77 49 - 0
info@umweltinstitut.org
www.umweltinstitut.org

Das Umweltinstitut München ist ein unabhängiger Verein, der sich gegen Atomkraft, für gentechnikfreies Essen, für eine nachhaltige Energiewende und für den ökologischen Landbau einsetzt. SpenderInnen und Förderer garantieren unsere unabhängige Arbeit.

Bank für Sozialwirtschaft München
Kto. 8831101, BLZ 70020500
IBAN: DE 70 7002 0500 0008 8311 01

Redaktion:
Karl Bär
Franziska Buch
Christina Hacker

Layout:
Verena Kattinger

Bildnachweise: Titelbild: Flickr/ Steffi Reichert/verfremdet; Seite 4: World Location Map von Wikipedia; Seite 6: Wikipedia; Seite 9: Ajepbah/Wikimedia Commons; Seite 11: BSMPS/Wikimedia Commons; Seite 13: Energy Charter Secretariat/ Wikimedia Commons/eigene Verfremdung; Seite 14: Fotolia